



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet **"Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal"** in den Städten Bad Driburg, Brakel und Nieheim, Kreis Höxter, vom 05. November 2004

Aufgrund § 42 a Absatz 1 und 3 sowie § 42 d in Verbindung mit § 8, § 19, § 20, § 34 Absatz 1, § 48c und § 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568 / SGV. NRW 791) und § 12, § 25 und § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2 / SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, circa 1661 Hektar große Gebiet „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“ wird unter Naturschutz gestellt. Der weitaus größte Teil des geschützten Gebietes ist als FFH-Gebiet „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“ (DE-4220-302) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. 305 S.42), Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Brakel

Gemarkung Brakel

- Flur 1, Flurstücke 1, 3, 4, 5,6 und 7 teilweise.
- Flur 2, Flurstücke 1 teilweise, 3 teilweise und 9 teilweise.
- Flur 3, Flurstück 10 teilweise.
- Flur 4, Flurstücke 1 teilweise, 2 teilweise, 4 teilweise und 18 teilweise.
- Flur 5, Flurstücke 2 teilweise, 46, 47 und 48 teilweise.
- Flur 6, Flurstücke 2, 4 teilweise, 5 teilweise und 6.
- Flur 7, Flurstücke 6 teilweise.
- Flur 8, Flurstücke 2 teilweise, 58 und 63.



Gemarkung Hinnenburg

- Flur 1, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10.
- Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6 teilweise, 7 teilweise, 8 und 9 teilweise.
- Flur 3, Flurstücke 1, 3, 22 teilweise und 62 teilweise.

Gemarkung Istrup

- Flur 1/I, Flurstücke 1, 2, 4, 5 teilweise, 13 teilweise, 15, 29 teilweise, 30 teilweise, 37 teilweise, 38 teilweise, 39, 40 teilweise, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 59 teilweise, 60 teilweise, 64, 65, 66 teilweise, 76 teilweise, 83, 84, 90, 92 teilweise, 94, 95, 98 teilweise, 119 und 120 teilweise.
- Flur 1/II, Flurstücke 51, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 123, 124, 125, 126 und 127.
- Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 tlw., 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52 teilweise, 53 teilweise, 54 teilweise, 65 teilweise, 66 teilweise, 155, 156, 161 teilweise, 162 teilweise und 221 teilweise.
- Flur 3, Flurstücke 1 teilweise, 3 teilweise, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17 teilweise, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 107 teilweise, 108, 111, 165 teilweise, 167, 177, 178, 179, 213 teilweise, 226, 227, 249, 253, 273, 275, 276 und 277.

Gemarkung Riesel

- Flur 1, Flurstücke 1 und 84 teilweise.

Stadt Bad Driburg

Gemarkung Alhausen

- Flur 1, Flurstücke 19 teilweise, 20, 21 teilweise, 22, 23, 24 teilweise und 25.

Gemarkung Pömbesen

- Flur 3, Flurstücke 55 teilweise, 128 teilweise und 161 teilweise.
- Flur 4, Flurstücke 7, 20, 22 teilweise, 54 teilweise, 69 teilweise und 72 teilweise.

Stadt Nieheim

Gemarkung Erwitzen

- Flur 1, Flurstück 50 teilweise.
- Flur 2, Flurstücke 69/1 teilweise, 114 teilweise, 115 teilweise, 125, 129 teilweise, 130, 131 teilweise, 133 teilweise, 210 teilweise, 231 teilweise, 149/64, 156/113 und 176/132.
- Flur 3, Flurstücke 5/1, 10/1, 11/8 und 12/8.
- Flur 5/I (II), Flurstücke 65, 66 und 92.
- Flur 5/II (II), Flurstücke 4/1 teilweise, 90/49 teilweise, 67 und 94 teilweise.

Gemarkung Holzhausen

- Flur 6, Flurstücke 18, 19, 101, 102 teilweise und 104.

Gemarkung Nieheim,

- Flur 19, Flurstücke 21, 31 teilweise und 35 teilweise



Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5000 (Naturschutzkarte, Anlage 2, Teilkarten 1 und 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Höxter
- c) bei den Stadtverwaltungen Bad Driburg, Brakel und Nieheim

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 **Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“ gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensräume):

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Alno-Padion, Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum),
 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, Natura 2000-Code 9130),
 - Hainsimsen-Buchenwald (Natura 2000-Code 9110) und
 - Orchideen-Kalk-Buchenwald (Natura 2000-Code 9150).
- b) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Kalk-Buchenwaldgebietes im zentralen Bereich des Muschelkalkvorkommens zwischen Egge und Weser, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet. Aufgrund unterschiedlicher Gründigkeit, Hangneigung und Exposition finden sich dort verschiedenste Ausprägungen des Waldmeister-Buchenwaldes, des Orchideen-Buchenwaldes sowie des Hainsimsen-Buchenwaldes; hervorzuheben sind ferner die im Zusammenhang mit dem Wald stehenden strukturreichen Bachtäler, namentlich das des Emders Baches, der das Gebiet weitgehend naturnah



von Erlen-Eschen-Auwäldern begleitet durchfließt;

insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- die vorgenannten Waldtypen in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen,
- naturnahe Quellbereiche, Quellbäche und Bachoberläufe mit dem regional typischen Arteninventar, insbesondere die naturnah verlaufenden, von Erlen-Eschenwäldern begleiteten Gewässerabschnitte des Emders Baches, des Escherbaches mit seinen Kalk-Sinterbildungen, des Röthebaches und des Mühlenbaches sowie ihre Nebengewässer,
- Kalkquellsümpfe, sonstige Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede, Hochstauden-fluren feuchter und nasser Standorte sowie naturnahe stehende Gewässer,
- Grünlandgesellschaften, insbesondere die Glatthaferwiesen und die extensiv genutzten Wiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte, als Lebensraum sowie als Puffer für die Fließgewässer,
- Kalkmagerrasen, sonstiges artenreiches Magergrünland und wärmeliebende Säume,
- Ufergehölze, Obstwiesen, Kopfbaumbestände, Baumgruppen und Hecken sowie
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

c) aus erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere für den Erhalt geologischer Einzelschöpfungen des Muschelkalkvorkommens, wie z. B. des Muschelkalk-Zeugenbergs am Rieseler Berg (Gemarkung Istrup, Flur 3, Flurstück 24);

d) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;

e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Des Weiteren ist es Ziel, naturnahe Fließgewässerabschnitte insbesondere des Emders Baches, des Escherbaches, des Röthebaches und des Mühlenbaches mit natürlich strukturierten, bachbegleitenden Laubholzbestockungen und Auenwäldern im funktionalen Zusammenhang mit den feucht- und nassgrünlandgeprägten Gewässerauen- und Quellbereichen zu sichern und zu entwickeln sowie den ökologischen Zustand naturferner Fließgewässerabschnitte durch Renaturierungsmaßnahmen zu verbessern. Die extensive Grünlandnutzung, insbesondere auf Kalkmagerrasen und sonstigem Magergrünland, ist zu erhalten und zu fördern.



§ 3 Verbote

1. In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb von befestigten oder besonders gekennzeichneten Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art auf ihnen abzustellen; als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie das Betreten zur Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei, soweit diese nicht nach § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung;
- c) das Betreten und Befahren zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
- d) das Betreten und Befahren für behördliche Überwachungsaufgaben;
- e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen und Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, das Betreten im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde;

wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck und Schutzziel, insbesondere dem Schutz der in § 2 Absatz 1 a) und b) genannten Lebensräume nicht entgegensteht;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist; für bauliche Anlagen gilt die Definition des § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung

- a) von Jagdkanzeln im Wald und von offenen Ansitzleitern, soweit diese Anlagen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und außerhalb von Quellbereichen, Siepen, Rieden und nach § 62 LG geschützte Biotopen errichtet werden;
- b) von Pumptränken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

3. Straßen, Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze;



4. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Entsorgungs-, Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen neu anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a. die Errichtung und Unterhaltung von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen und ortsüblichen Weidezäunen;
- b. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungs-, Entsorgungs- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen sowie vorhandener Anlagen und Einrichtungen zur Kohlensäureförderung; Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager sind mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen;
- c. das Verlegen von Telekommunikationsleitungen in der Fahrbahn der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken; Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager sind mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen;
- d. das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

5. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiter-schutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

7. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Bestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- b. die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar sowie die fachgerechte Pflege von Obstbäumen;



- c. erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - d) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, außerhalb des Waldes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier und sonstigen Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester und sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- unberührt von diesem Verbot bleiben die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese Nutzungen nicht nach § 4, § 5, § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
9. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde;
10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
11. Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
- unberührt von dem Verbot bleiben das Laufen, Radfahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
12. Fluggeräte zu starten oder zu landen;



13. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäfererei sowie der jagdliche Einsatz brauchbarer Jagdhunde;
14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Bodeneinschläge für die forstliche oder landwirtschaftliche Standorterkundung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - die Ausbesserung von Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material;
 - die Weiternutzung vorhandener Steinbrüche zur Gewinnung von standortangepasstem Material für die Ausbesserung von Wirtschaftswegen;
15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
16. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen, ihre Gestalt zu verändern, sie in eine intensivere Nutzung zu überführen, oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern, Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebiets nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- die Wiederherstellung der natürlichen Quellschüttungen und Wasserführung der Gewässer sowie des sonstigen natürlichen Wasserhaushalts;
 - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
17. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreiskulturen anzulegen.



§ 4 Waldbauliche Regelungen

- (1) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept oder ein Waldpflegeplan aufgestellt. Das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan stellt die Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die Schutzziele dar und erfüllt in seinem Gültigkeitsbereich die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:
 1. Gehölzarten, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes gehören, einzubringen oder deren Verjüngung zu fördern sowie Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu verwenden;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Beibehaltung des bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten außerhalb des FFH-Gebietes, nicht jedoch in Quellbereichen, Siepen, auf natürlichen Standorten des Erlen-Eschen-Auenwaldes und in nach § 62 LG geschützten Biotopen;
 2. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte flächenhafte oder sonstige Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

unberührt von diesem Verbot bleiben Kahlhiebe nach geltender Rechtsordnung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen nach § 9 Nr.1 dieser Verordnung;
 3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel auszubringen sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln;

unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) notwendige Maßnahmen in Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde;
 - b) die Bodenschutzkalkung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zur Kompensation von Säureeinträgen nach Bodenuntersuchung, außerhalb der Vegetationszeiten und außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen.

- (3) Zur Erhaltung von Alt- und Totholz sollen bis zu 10 über 120-jährige Laubbäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, bestimmt und auf Dauer für die Zerfallsphase belassen werden. Hierbei ist in Bezug auf den jeweiligen Bestand auch eine horstweise oder truppweise Belassung geeigneter Bäume möglich. Die zum Erhalt geeigneten Altbaumbestände werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. Waldpflegeplan dargestellt.

- (4) Bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten Vorrang einzuräumen. Spontan auftretende lebensraumty-



pische Strauch- und Pionierbaumarten werden nach Möglichkeit in die heranwachsenden Bestände integriert.

§ 5 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland, Moore oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) außerhalb von Uferrandstreifen der Umbruch von vorübergehend nicht genutzten oder in Grünland umgewandelten Ackerflächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sofern keine entgegenstehenden Regelungen vereinbart wurden;
 - b) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Grünlandflächen;
 - c) der Pflegeumbruch auf Grünland im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, sofern schonendere Maßnahmen, wie z. B. die Übersaat oder Nachsaat, nicht geeignet sind;
2. Sonder- oder Intensivkulturen anzulegen;
3. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen, die durch landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung oder Maschineneinsatz beeinträchtigt werden könnten, ohne eine der Nutzungsintensität angemessene Schutzvorkehrung zu belassen;
4. Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle und Festmist zu lagern oder auf Rainen, Brachflächen und nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
5. Silage- oder Futtermieten erstmalig anzulegen sowie Silage, Heu und Stroh auf Grünland, im Uferrandstreifen oder auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu lagern;
6. Viehtränken an Gewässern ohne das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
7. Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland oder Brachen ohne das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten.



§ 6 Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. mit Totschlagfallen zu jagen,
2. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen und Anlagen zu diesem Zweck zu errichten;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a. Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Absatz 1 LJG-NW,
- b. ordnungsgemäße Kirrungen,

jeweils außerhalb von Quellbereichen, Siepen, Rieden, Standorten des Erlen-Eschen-Auenwaldes und nach § 62 LG geschützten Biotopen;

3. Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erstmalig anzulegen;
4. Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen mit Stickstoff zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

Weitergehende Regelungen aufgrund des § 25 Absatz 3 LJG-NW (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

(2) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwildichte in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

§ 7 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten,

1. die Fischerei am Escherbach und seinen Nebengewässern auszuüben;
2. Besatzmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Fischereibehörde vorzunehmen;

Besatzmaßnahmen dürfen nur mit gebietsheimischen Arten und im Einklang mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung, insbesondere dem Schutz der natürlichen Artenvielfalt und gefährdeter Arten, erfolgen.

§ 8 Vertragsnaturschutz, Ausgleich, Entschädigung

(1) Über die Verbote dieser Verordnung hinausgehende Nutzungsbeschränkungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere gemäß § 48c Absatz 2 LG zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie, sollen in Pacht-, Nutzungs- oder Pflegeverträgen mit den Bewirtschaftern geregelt werden (Vertragsnaturschutz). Die Duldungspflicht nach § 46 LG, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht selbst übernimmt, bleibt



unberührt;

- (2) Die durch die Verbote und Gebote nach § 4 dieser Verordnung ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche können auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungsplanung für das geschützte Gebiet vertraglich geregelt werden. Für den Waldbesitzer im Sinne des § 4 Bundeswaldgesetz werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.
- (3) Soweit sich eine Bestimmung dieser Verordnung in ihrer Anwendung als enteignend oder wirtschaftlich unverhältnismäßig beeinträchtigend im Sinne des § 7 LG auswirkt, ist über die Entschädigung nach den dortigen Vorschriften zu entscheiden.

§ 9 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der von ihm auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung, soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen;
3. das zukünftige Aufsuchen und Gewinnen von Kohlensäure und die dafür erforderlichen baulichen Anlagen und erforderliche Infrastruktur außerhalb prioritärer Lebensräume sowie der Siepen und Quellbereiche, sofern nachhaltige negative Veränderungen des Wasserhaushalts und der Gewässer in dem geschützten Gebiet ausgeschlossen werden; die gesetzliche Regelung des § 48d LG bleibt unberührt;
4. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen ihrer nachträglichen Zustimmung; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.



§ 11 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung gemäß § 69 Absatz 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 13 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

- (1) Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“ vom 06.04.1965 (Abl. Reg. Dt vom 13.08.1965, S. 347-387) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
- (2) Die „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Höxter“ vom 18. November 1974 (Abl. Reg. Dt vom 17.02.1975, S. 67-78) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.



§ 14 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 05. November 2004

Aktenzeichen 51.30-496

Bezirksregierung Detmold

Höhere Landschaftsbehörde

Wiebe



Naturschutzgebiet "Hinnenburger Forst mit Emdor Bachtal"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hinnenburger Forst mit Emdor Bachtal" in den Städten Bad Driburg, Brakel und Nieheim, Kreis Höxter, vom 05. November 2004

